

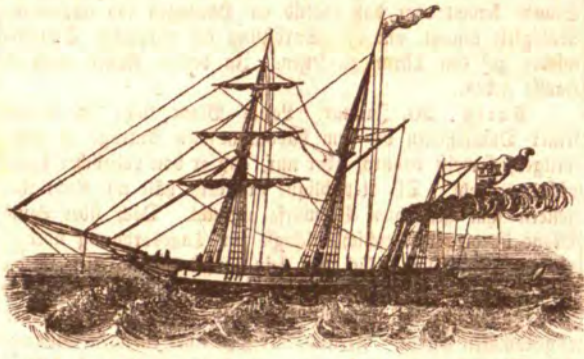
Wiemeleer Dampfboot.

№ 28.

Mittwoch,

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme
der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
prænumerando 3 Mark,
mit Vorkosten sowie bei allen Postanstalten
3 1/2 Mark.
Für Rußland 3 Rubel pro halbes Jahr.



1875.

den 3. Februar.

Anzeigen werden für den Raum
einer Corpus-Spaltheile von Abonnenten
mit 15 R.-Pf., von Nicht-Abonnenten
und Auswärtigen mit 20 R.-Pf. berechnet.
Reclamen pro 1spaltige Petitzeile 25 R.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer be-
stimmt, sind spätestens bis Nachmittags
2 Uhr einzuliefern.
Belag-Exemplare kosten 10 R.-Pf.

Die Provinzialsynoden.

Die Aufgaben, welche den Provinzialsynoden bei ihrem diesmaligen Zusammentritt gestellt sind, scheinen auf den ersten Blick nicht sehr bedeutend, in der That sind sie aber von entscheidender Wichtigkeit für den Verlauf der großen kirchlichen Organisationsarbeit, die nach allzulänglichem Zaudern der Evangelische Oberkirchenrath unter der neuen Leitung mit frischem Muth eingeleitet hat. Abgesehen von dem eingeforderten Gutachten über die Aufhebung der Stolgebühren haben die Provinzialsynoden die wichtige Obliegenheit, die Abgeordneten für die außerordentliche Generalsynode zu wählen, welche das Verfassungswerk vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag zum Abschluss zu bringen hat. Darin also liegt die Bedeutung ihrer diesmaligen Sitzungen, daß sie durch die Wahlen zu der Generalsynode das Organisationswerk im Schritt weiter fördern sollen, und insofern haben sie gewissermaßen einen constituirenden Character; der in ihnen herrschende Geist ist bestimmend für den Geist, der in der Generalsynode herrschen wird. Gewinnt in ihnen der confessionelle Zelotismus die Oberhand, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der für die Organisation der evangelischen Kirche eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führen wird. Kommt dagegen der Geist der Versöhnung, Duldung und gegenseitiger Anerkennung in den Wahlen zur Generalsynode zum Ausdruck, so können wir der weiteren Entwicklung der kirchlichen Verfassungsfrage mit einiger Zuversicht entgegen sehen. Somit lastet auf den Mitgliedern der Provinzialsynoden eine schwere Verantwortung: es handelt sich um nichts Geringeres als um die Verfassung, ja um den Bestand der evangelischen Landeskirchen. — Drei Parteien lassen sich unter den Mitgliedern der Synoden unterscheiden, die confessionelle, die des Protestantenvereins, und die mittlere der s. g. positiven Union. Erstere steht dem Oberkirchenrath und dem ganzen Verfassungswerk unbedingt feindlich gegenüber; ihr einziges Streben ist die Herrschaft in der Kirche, wobei sie in ihrer Verblendung nur das Eine nicht einseht, daß ihre Herrschaft den Zerfall der Kirche zur unvermeidlichen Folge haben würde. Dieser Partei gegenüber sind die Mittelpartei, und die kirchliche Linke auf ein einmütiges Zusammenhalten und auf kräftiges Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrath angewiesen. Denn die Fragen, welche sie trennen, gehören gar nicht vor die Synoden, es sind meist Fragen der theologischen Wissenschaft, in Betreff deren von der einen und von der anderen Seite Duldung zu üben ist. Die Aufgabe der Synode ist die Förderung des kirchlichen Lebens, und darin können und sollen beide Parteien unbeschadet der Verschiedenheit ihres dogmatischen Standpunktes zusammenwirken.

Leider wird dies nicht in allen den bisher eröffneten Provinzialsynoden erlankt. In Schlesien hat ein Theil der positiven Unionisten sich den Confessionellen angeschlossen, die dadurch eine Mehrheit erlangt haben, welche sie mit großer Schroffheit ausnutzen; die Verhandlungen in Breslau drohen daher einen sehr verhängnißvollen Gang zu nehmen. In der Provinz Sachsen fürchtet man, vielleicht ohne Grund, einen ähnlichen Verlauf; in Pommern befindet sich die confessionelle Partei im entschiedenen Uebergewicht. Günstig haben sich dagegen die Verhältnisse in Brandenburg gestaltet. Ueber die Verhältnisse in Preußen und Posen läßt sich bis jetzt ein Urtheil noch nicht abgeben. Soviel aber ist schon jetzt klar, daß die besonnenen Elemente die äußerste Energie aufzubieten haben, wenn sie die von Seiten der confessionellen Partei drohenden Gefahren mit einiger Aussicht auf Erfolg entgegenarbeiten wollen.

Officiös wird hierüber geschrieben: „Die Aufgaben der jetzt zusammentretenden Provinzialsynoden sind klar und deutlich bezeichnet: Dieselben sollen die Aufhebung der Stolgebühren sowie die Art des Ersatzes derselben in Verathung nehmen und die Wahlen für die Generalsynode vollziehen. Trotz dieser einfachen und klaren Sachlage benutzt die orthodoxe Partei doch die Gelegenheit, um ihre Wünsche in Form von allerhand Anträgen vorzubringen. Derartige Anträge könnten bei der kurz abgemessenen Zeit und bei der genau begrenzten Kompetenz der Provinzialsynoden kein anderes Resultat haben, als die Verhandlungen unnötig zu verschleppen. Welcher Art die Wünsche der extremen Kirchenpartei sind, ist aus den kirchlichen Versammlungen in Gnadau, Magdeburg u. bekannt. Sie treten aber jetzt in noch unverhüllterer Form auf und Superintendent Lauscher hat beispielsweise in der Brandenburgischen Provinzialsynode den Antrag eingebracht, daß bei den Trauungen das alte Trauformular wiederhergestellt werde, daß die Kirche über die Wiedertauung Geschiedener das evangelische Eherecht zur Geltung bringe und daß kirchliche Zucht gegen Solche geübt werde, welche ihre Kinder nicht taufen lassen oder sich der

kirchlichen Trauung entziehen. Wenn man sich mit solchen Anträgen schon hier hervordrängt, wo das sogenannte vermittelnde Element in der Mehrzahl ist, so kann man von der Schlesischen und der Posenen Synode, in denen die extrem kirchliche Partei die Oberhand hat, noch weit Schlimmeres erwarten. Die orthodoxe Geistlichkeit dürfte ihrem eigenen Interesse am meisten schaden, wenn sie fernerhin sich nicht mehr Wägung aufzuerlegen vermag.“

Deutsches Reich.

△ Berlin, 31. Januar. Bis heute war auf der Spanischen Gesandtschaft über das Eintreffen des Nachfolgers des Grafen Rascon noch nichts bekannt geworden. Derselbe wird hier nicht früher erwartet, als bis der diesseitige Gesandte in Madrid sein neues Beglaubigungsschreiben empfangen haben wird. Daß dies bereits in kürzerer Zeit bevorsteht, gilt als unzweifelhaft, immerhin aber kann erst vom Augenblicke der Ueberreichung dieser Kreditnote die formelle Anerkennung der neuen Monarchie von Seiten Deutschlands datirt werden. Die Worte, welche der Kaiser in der Privataudienz an den Grafen Rascon richtete, tragen keinen offiziellen Character und entziehen sich demgemäß auch der Oeffentlichkeit. Ueber den Inhalt derselben verlautet nach zuverlässigen Andeutungen nur, daß der Kaiser den Wunsch ausgedrückt habe, es möge ihm durch die Umstände bald gestattet sein, in geregelte Beziehungen zu der neuen Spanischen Regierung zu treten, von welcher er hoffe, daß sie dem Lande den Frieden wiedergeben werde. Die Wahl dieses Zeitpunktes wird indeß (wie dem hinzugefügt werden kann), nach wie vor von einer Verständigung mit den übrigen theilnehmenden Mächten abhängig bleiben und um so weniger übereilt werden, als man schon in nächster Zeit eine Entscheidung über die weitere Zukunft des Karlistus erwarten zu können glaubt.

Die von dem Bayerischen Episkopat soeben überreichte Gesamteingabe an den König Ludwig, die den Zweck haben soll, die Einführung der Civilehe in Bayern zu verhindern, erinnert zwar äußerlich an den gleichartigen Schritt der protestantischen Geistlichkeit in Preußen, ist aber innerlich sehr erheblich von demselben verschieden. Die protestantische Adresse wurde dem Kaiser überreicht, als das Civilehegesetz thatsächlich noch nicht zu Stande gekommen war, der Bayerische Episkopat dagegen verlangt vom König die Hintertreibung eines vom Reiche gültig erlassenen Befehles und damit den offenen Bruch seiner durch den Versailler Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die protestantische Adresse wandte sich an den König von Preußen als einen durchaus kompetenten Faktor, während der Bayerische Episkopat als einzige Antwort auf seine Vorstellung die Erklärung des Königs Ludwig erwarten muß, daß nicht er, sondern nur das Reich kompetent sei, über die Petition zu entscheiden. Man sieht bei dieser Lage der Sache der Erwiderung auf die bischöfliche Adresse mit Spannung entgegen, wenn man auch über den Inhalt derselben nicht einen Augenblick im Zweifel ist. Weniger ungetheilt sind die Meinungen indeß darüber, ob die Vauerischen Bischöfe eventuell einer Verweisung an die Reichsgewalt Folge geben und ihr Anliegen unmittelbar beim Deutschen Reichskanzler anbringen werden.

In der Hofbuchhandlung von Wittler und Sohn ist soeben das siebente Heft des Generalstabswerkes über den Deutsch-Französischen Krieg ausgegeben worden, welches die Vorbereitungen der Operationen behandelt, die dem Entscheidungstage von Sedan vorausgingen. Die Hauptrolle in diesem Theil des Werkes spielt die Maasarmee unter dem Oberbefehl des damaligen Kronprinzen von Sachsen, welche durch eine strategisch höchst bedeutsame Schwentlung die Cernirung der Festung Sedan ermöglichte. Auch dieser Theil des Werkes ist mit einer Anzahl sehr übersichtlicher Situationspläne ausgestattet und enthält außerdem eine genaue Darstellung sämtlicher in diesen Zeitpunkt fallender Bewegungen des Feindes.

Während nach dem Gelektentwurf über die Verfassung der Verwaltungsgerichte der Kreisauschuß in der untersten Instanz zugleich die Stellung eines Verwaltungsgerichts einnehmen soll, werden die Bezirksverwaltungsgerichte aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar aus zwei vom Könige zu ernennenden Berufsbeamten, — einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, — und aus drei ferneren von der Provinzialvertretung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Ernennung der beiden Berufsbeamten erfolgt aus der Zahl der am Sitze des Verwaltungsgerichts fungirenden richterlichen resp. höheren Verwaltungsbeamten. Die Ernennung erfolgt für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Verwaltungsgerichts; beide bekleiden in der Eigenschaft als Mit-

glieder des Verwaltungsgerichts nur ein Nebenamt. Aus der Zahl der beiden Berufsbeamten ernannt der König den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Das Oberverwaltungsgericht soll nach der Absicht des Entwurfs, soweit es nicht für besondere Angelegenheiten als Gericht erster Instanz oder in Disciplinarsachen als Berufungsinstanz bestellt werden wird, nur über Fragen des materiellen resp. des Proceßverwaltungsrechtes zu befinden haben. Dementsprechend soll dasselbe nur aus Berufsbeamten bestehen, welche auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden und welche einem Disciplinarverfahren nicht unterliegen. Die eine Hälfte der Mitglieder soll zum Richteramt, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Der Regierungsentwurf schlägt ferner vor, bei dem Oberverwaltungsgerichte und bei den Bezirksverwaltungsgerichten Verhuts Wahrung der öffentlichen Interessen eine Staatsanwaltschaft einzuführen. Der Ober-Staatsanwalt bei dem Oberverwaltungsgerichte soll auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt werden; — er soll, wie es die besondere Natur seines Amtes mit sich bringt, den dienstlichen Anweisungen des Ministeriums Folge zu leisten verpflichtet, und der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand unterworfen sein.

In der heutigen Sitzung der Brandenburgischen Provinzialsynode, welche um 11 1/2 Uhr eröffnet wurde, machte der Vorsitzende Mittheilung von zwei Erlassen des Kultusministers, in denen Bestimmungen über die an die Synodalmitglieder zu zahlenden Diäten und Reisekosten getroffen wird. Es sollen an Diäten täglich 9 Mark, an Reisekosten das Fahrgehalt der zweiten Eisenbahnklasse und für die Meile Landweg je drei Mark nebst ebensoviel Ab- und Zugangsvergütung gezahlt werden. Ueber einen vom Superintendenten Sack gestern eingebrachten Antrag über Zulassung von solchen Geistlichen zu den kirchlichen Aemtern, welche die Gottheit Christi leugnen, entsteht eine Kontroverse zwischen dem Präsidenten und dem Regierungsvertreter Dr. Brückner, welcher letztere bestimmt erklärte, daß er sich einer Verathung des Antrags widersetzen müsse. Der Präsident setzte trotzdem den Sack'schen Antrag auf die nächste Tagesordnung, da seine Zulässigkeit nicht zweifelhaft sei. Ueber die Zulässigkeit eines Antrags des Archidiaconus Mollenhagen bezugs auf eine Kommission zur Verpachtung von inneren Missionsangelegenheiten soll in nächster Sitzung entschieden werden. Darauf trat die Synode in die Verathung des Propionendums über die Aufhebung der Stolgebühren und beschloß über jeden einzelnen Punkt der Anträge in Diskussion zu treten und dabei gleichzeitig die Amendements zu erheben.

Kiel, 29. Januar. Nach eingezogenen Befehlen sind die Commandantenstellen für die Schiffe der Kaiserlichen Marine, deren Indienststellung für den Monat April in Aussicht genommen, ist wie folgt besetzt worden: Der Capitän zu See, v. Wicke, ist zum Commandanten der Segelfregatte Niobe designirt worden, der Corvetten-Capitän Birzow zum Commandanten der Corvette Redufa. Corvetten-Capitäns v. Kall und Deinhard sind zu Commandanten der Schiffsjungen-Briggs Rover und Musquito ernannt; der Capitän-Lieutenant v. Reiche wird Commandant des Kanonenbootes Cyclop. Für die im Monat Mai in Dienst zu stellenden Schiffe sind die Capitän-Lieutenants Hohnholz und Hoffmann zu Commandanten der Kanonenboote Drache und Delfin ernannt worden. Der Capitän zur See, Przewinski, übernimmt die Commandantenstelle der Panzerfregatte König Wilhelm, welche am 19. Mai mit den Panzerfregatten Kaiser und Kronprinz, der Panzercorvette Hansa und dem Aviso Falke in Dienst gestellt, zu dem diesjährigen Uebungsgehwader zusammengezogen werden. Als Commandanten des Kaiser sind der Capitän zur See v. Kinderling, des Kronprinz der Capitän zur See Grapow, der Hansa der Capitän zur See Berger und des Falken der Corvetten-Capitän v. Treuenfels designirt worden. Die Kieler Zeitung schreibt: Ob die Absicht, die beiden Corvetten Louise und Victoria und die drei Kanonenboote Drache, Kommet und Delfin nach den Spanischen Gewässern zu schicken, an entscheidender Stelle noch besteht, ist nicht bekannt; bis jetzt ist in den bezüglichen Anordnungen eine Aenderung nicht eingetreten. Dagegen ist die Anfangs erörterte Frage wegen Einschiffung von Landtruppen ganz in den Hintergrund getreten, und sind auch militärischerseits keine Vorbereitungen getroffen.“

Dresden, 26. Januar. Während zwei wichtige Verhandlungen im Reichstage unsere hiesigen Kreise lebhaft beschäftigten, das Civilehegesetz mehr die politischen und kirchlichen, das Bankgesetz die finanziellen, nimmt ein Vorgang specifisch Sächsischer Natur plötzlich die Aufmerksamkeit dermaßen in Anspruch, daß selbst jene Erregungen theilweise da-

